

OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 12.01.2009 – 8 W 78/08 (rkr); Befangenheit eines Sachverständigen; GesR 2009, 502

Ein Gerichtssachverständiger dürfe sich gegen Angriffe einer Partei in Bezug auf seine Feststellungen grundsätzlich auch in akzentuierter Form verteidigen. Eine solche Vorgehensweise dürfe ihn jedoch nicht dazu veranlassen, das Gebot der Sachlichkeit zu verlassen und in einer Weise sprachlich zu entgleisen (postmortale Klugscheißerei), die von einer vernünftigen Partei nur noch als Ausdruck seiner Voreingenommenheit interpretiert werden könne. Der Wert eines solchen Ablehnungsverfahrens entspräche demjenigen der Hauptsache.